

# **Verordnung über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Bergün Filisur (Abwasserverordnung)**

Vom Gemeindevorstand erlassen am **XX.XX.2025**  
und in Kraft gesetzt per **XX.XX.2025**

**ENTWURF vom 10.10.2024**  
**z. H. VERNEHMLASSUNG**

## Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeiten .....	3
II. Gebührensätze.....	4
III. Schlussbestimmungen.....	4

## I. Zuständigkeiten

### Art. 1

Gemeindeversammlung Der Gemeindeversammlung obliegen durch die Gemeindeverfassung und das Abwassergesetz insbesondere folgende Aufgaben:  
XXXXXXXXXXXXXX

### Art. 2

Gemeindevorstand Dem Gemeindevorstand obliegen durch die Gemeindeverfassung und das Abwassergesetz insbesondere folgende Aufgaben:  
XXXXXXXXXXXXXX

### Art. 3

Baubehörde Der Baubehörde obliegen durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz und durch Delegation des Gemeindevorstandes insbesondere folgende Aufgaben:  
XXXXXXXXXXXXXX

### Art. 4

Bauamt Der Verwaltungseinheit Bauamt obliegen durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz, durch Delegation des Gemeindevorstandes und durch Delegation der Baubehörde insbesondere folgende Aufgaben:  
XXXXXXXXXXXXXX

### Art. 5

Werkdienst Der Verwaltungseinheit Werkdienst obliegen durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz, durch Delegation des Gemeindevorstandes und durch Delegation der Baubehörde insbesondere folgende Aufgaben:  
XXXXXXXXXXXXXX

### Art. 6

Klärwärter Dem Klärwärter als Angestellter und Teil der Verwaltungseinheit Werkdienst obliegen durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz, durch Delegation des Gemeindevorstandes und durch Delegation der Baubehörde insbesondere folgende Aufgaben:  
XXXXXXXXXXXXXX

### Art. 7

Gemeindeverwaltung Der Verwaltungseinheit Gemeindeverwaltung obliegen durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz, durch Delegation des Gemeindevorstandes und durch Delegation der Baubehörde insbesondere folgende Aufgaben:  
XXXXXXXXXXXXXX

## II. Gebührensätze

### Art. 8

Schmutzwassergrundgebühren Die jährlichen Schmutzwassergrundgebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.3.1 Wohneinheit	CHF 200.00
6.3.2 Arbeitsstätte	CHF 200.00
6.3.3 Hotelzimmer	CHF 25.00
6.3.4 übrige angeschlossene Baute	CHF 100.00

### Art. 9

Meteorwassergebühren Die jährlichen Meteorwassergebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.4.1 Kategorie 1: Bis 250 m <sup>2</sup>	CHF 100.00
6.4.2 Kategorie 2: 250–500 m <sup>2</sup>	CHF 150.00
6.4.3 Kategorie 3: Über 500 m <sup>2</sup>	CHF 200.00
6.4.5 Gemeindestrassen	CHF 15'000.00
6.4.6 Öffentliche Brunnen	CHF 15'000.00

### Art. 10

Mengengebühren Die Mengengebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.5.1 Angeschlossene Liegenschaften	CHF 1.50 / m <sup>3</sup>
6.5.2 Nicht angeschlossene Liegenschaften	CHF 15.00 / m <sup>3</sup>
6.5.3 Pauschale für angeschlossene Ställe	CHF 200.00

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 11

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt am **XX.XX.2025** in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Durch den Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom **XX.XX.2025** genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:

.....  
Luzi C. Schutz

.....  
Pina Fischer